

**Prüfungs- und Studienordnung
für den dualen Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik
der Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design**

Vom 18. Oktober 2019

zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den dualen Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik der Hochschule Wismar University of Applied Sciences: Technology, Business and Design vom 19. Juli 2024 (Diese Fassung gilt für alle Studierenden, die nach ihrem Inkrafttreten im dualen Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik eingeschrieben werden.)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

II. Allgemeines

§ 2 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

§ 3 Abschlussgrad

§ 4 Studiengangbezogene Zugangsvoraussetzungen

III. Prüfungen

§ 5 Prüfungsausschuss

§ 6 Arten der Prüfungsleistungen

§ 7 Leistungsnachweise

§ 8 Ablegen von Modulprüfungen

§ 9 Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, Bildung von Noten

§ 10 Regelprüfungstermine und Fristen

§ 11 Wiederholung von Prüfungen

IV. Bachelorarbeit, Kolloquium

§ 12 Bachelorarbeit, Kolloquium

§ 13 Bestehen der Bachelorprüfung und Bildung der Gesamtnote

V. Studienordnung

§ 14 Geltungsbereich und Zweck der Studienordnung

§ 15 Ziele des Studiums

§ 16 Studienbeginn

§ 17 Gliederung des Studiums

§ 18 Inhalt des Studiums

§ 19 Lehr- und Lernformen

§ 20 Exkursionen

§ 21 Praktikum

§ 22 Studienberatung

VI. Schlussbestimmungen

§ 23 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage 1 Prüfungsplan

Anlage 2 Studienplan

Anlage 3 Praktikumsordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(§ 1 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt für den ausbildungsintegrierten dualen Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design. Die Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar ist unmittelbar anzuwenden, soweit diese Prüfungs- und Studienordnung keine eigenen Vorschriften enthält.

(2) Das Studium ist verknüpft mit einer betrieblichen Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf der Informationstechnologie und hat neben dem Hochschulabschluss den Facharbeiterabschluss vor der zuständigen Kammer zum Ziel. In der Regel ist dies die Industrie- und Handelskammer zu Schwerin. Näheres regelt ein Praktikumsvertrag gemäß § 4.

II. Allgemeines

§ 2

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(§ 2 Rahmenprüfungsordnung)

Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Sie gliedert sich in zwei Ausbildungssemester, fünf Theoriesemester, integrierte Praxisphasen und die Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis mit dazugehörigem Kolloquium).

§ 3

Abschlussgrad

(§ 3 Rahmenprüfungsordnung)

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“ verliehen.

§ 4

Studiengangbezogene Zugangsvoraussetzungen

(§ 4 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Zugelassen werden kann, wer die Zugangsvoraussetzungen gemäß den §§ 17 bis 19 des Landeshochschulgesetzes erfüllt und einen Praktikumsvertrag nach Anlage 4b mit einem Unternehmen abgeschlossen hat, der die betriebliche Ausbildung in einem der vorgesehenen Berufe bis zum externen Abschluss in der Informationstechnologie vor der zuständigen Kammer sowie die Praxisphase (Wirtschaftsinformatik-Projekt im Unternehmen) und die Anfertigung der Bachelorarbeit regelt. Weitere Einzelheiten regelt die Praktikumsordnung (Anlage 4).

(2) Bei Beendigung des Praktikumsvertrages über die betriebliche Ausbildung wird der Studierende von Amts wegen in den sechssemestrigen Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik eingegliedert, sofern nicht innerhalb von sechs Wochen ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Abschluss eines neuen Praktikumsvertrages nachgewiesen wird. Bereits erbrachte Studien- bzw. Prüfungsleistungen werden anerkannt. Ein erneuter Studiengangwechsel in den dualen Bachelor-Studiengang kann nach Ablauf der Frist gemäß Satz 1 nur erfolgen, wenn ein neuer Ausbildungsbetrieb nachgewiesen werden kann.

III. Prüfungen

§ 5

Prüfungsausschuss

(§ 5 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Der Prüfungsausschuss wird durch Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften gebildet. Er ist für alle das Prüfungsverfahren betreffende Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens sowie für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Zur Erledigung dieser Aufgaben und Entscheidungen steht ihm das Prüfungsamt zur Verfügung.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, davon vier Professorinnen und Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Studierenden.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Professorinnen und Professoren und mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden und in deren oder dessen Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin oder des Stellvertreters. Die studentischen Mitglieder haben bei materiellen Prüfungsentscheidungen, insbesondere über das Bestehen und Nichtbestehen und über die Anrechnung von Studienzeiten sowie Prüfungs- und Studienleistungen, kein Stimmrecht. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder nicht teil.

§ 6

Arten der Prüfungsleistungen

(§ 6 Rahmenprüfungsordnung)

Folgende Arten von Prüfungsleistungen können nach Maßgabe des Prüfungsplans (Anlage 1) vorgesehen werden:

1. Schriftliche Prüfungen,
2. Mündliche Prüfungen,
3. Alternative Prüfungsleistungen. Diese können sein:
 - Hausarbeiten,
 - Projektarbeiten,
 - sonstige schriftliche Arbeiten,
 - Referate,
 - Planspiele,
 - Fallstudien,
 - Kolloquien,
 - Teilnahme an Workshops,
 - Rollenspiele,
 - Rechnerprogramme,
 - Rechnergestützte Prüfungen.

Alternative Prüfungsleistungen können auch als semesterbegleitende Prüfungen außerhalb des von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraumes erbracht werden. Eine Alternative Prüfungsleistung kann aus mehreren Teilleistungen bestehen.

§ 7
Leistungsnachweise
(§ 10 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Leistungsnachweise können als Assessment abgefordert werden und sind in der Modulbeschreibung beschrieben.

(2) Das Ergebnis der Bewertung von Leistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung ist, ist den Studierenden spätestens zum Ende der Lehrveranstaltungszeit bekannt zu geben.

§ 8
Ablegen von Modulprüfungen
(§ 12 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Die im Prüfungsplan (Anlage 1) aufgeführten Leistungsnachweise sind Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an den bezeichneten Modulprüfungen. Die Studierenden sind in der ersten Vorlesungswoche im jeweiligen Fach über die für sie geltende Art und den Umfang der für die Zulassung zu einer Modulprüfung notwendigen Leistungsnachweise in Kenntnis zu setzen.

(2) Einen Anspruch auf Bewertung von Prüfungsleistungen haben nur Kandidaten, die sich fristgerecht zu der jeweiligen Modulprüfung angemeldet haben. Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt mit dem Antritt zur Prüfung.

§ 9
Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, Bildung von Noten
(§ 16 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Die Bewertung einer schriftlichen Prüfungsleistung ist spätestens sechs Wochen nach Erbringung der Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(3) Die Prüfungsleistung Praktikumsarbeit wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

§ 10
Regelprüfungstermine und Fristen
(§ 17 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Prüfungstermine und macht sie elektronisch bekannt.

(2) Soweit nach dem Prüfungsplan (Anlage 1) unterschiedliche Prüfungsleistungen zur Auswahl stehen oder Alternative Prüfungsleistungen zu erbringen sind, legen die Lehrenden spätestens 14 Tage nach Lehrveranstaltungsbeginn durch Erklärung gegenüber den Studierenden und dem Prüfungsausschuss Art, Umfang und Anzahl der für das Bestehen der Modulprüfung erforderlichen Prüfungsleistungen fest.

§ 11 **Wiederholung von Prüfungen** (§ 19 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich vor der Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ (5,0) nach der letzten Wiederholungsmöglichkeit eines bei Klausuren unternommenen Prüfungsversuchs auf Antrag einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen. Die Ergänzungsprüfung ist als Einzelprüfung von den Prüfern des jeweiligen Prüfungsverfahrens abzuhalten und soll zwischen 15 und 45 Minuten dauern. Aufgrund der Ergänzungsprüfung können nur die Noten „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) als Ergebnis der Prüfung festgesetzt werden. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer mündlichen Ergänzungsprüfung besteht einmal im Verlauf des Studiums. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ (5,0) auf einer Entscheidung wegen Verstößen gegen Prüfungsvorschriften beruht.

(3) Den Studierenden kann auf schriftlichen Antrag für bis zu zwei Prüfungen jeweils ein weiterer Wiederholungsversuch gewährt werden. Bereits in einem vorhergehenden Bachelor- oder Masterstudium an der Hochschule unternommene weitere Wiederholungsversuche werden angerechnet. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach bestandskräftiger Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

IV. Bachelorarbeit, Kolloquium

§ 12 **Bachelorarbeit, Kolloquium** (§§ 20 und 21 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Thesis beträgt acht Wochen und darf erst nach erfolgreichem Ende der Praxisphase gemäß § 6 Absatz 2 der Praktikumsordnung und nach dem Erreichen von 175 Credits begonnen werden. Sie wird in der Regel im achten Semester bearbeitet (im Praktikumsunternehmen). In begründeten Fällen kann die Bearbeitungszeit um maximal vier Wochen verlängert werden, falls der Betreuer (erster Gutachter) dies befürwortet. Der Antrag ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Prüfungsamt einzureichen.

(2) Das Thema der Bachelor-Thesis muss einen deutlichen Bezug zur Wirtschaftsinformatik aufweisen und somit in besonderem Maße interdisziplinär angelegt sein. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Bachelor-Thesis und für die Bestellung der Prüfer Vorschläge zu machen. Ein Anspruch auf Berücksichtigung dieser Vorschläge besteht nicht.

(3) Das Thema der Bachelor-Thesis kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(4) Die Bachelor-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidaten aufgrund der

Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(5) Die Bachelor-Thesis ist in deutscher oder in englischer Sprache abzufassen und muss sowohl eine deutsche als auch eine englische Kurzfassung (Abstract) von jeweils maximal einer Seite enthalten. Auf Antrag des Kandidaten und im Einvernehmen mit dem Betreuer kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Bachelor-Thesis in einer anderen Sprache abgefasst wird; in diesem Fall muss sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Der Antrag ist schriftlich an die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Prüfungsamt einzureichen.

(6) Die Bachelor-Thesis ist inklusive einer ehrenwörtlichen Erklärung fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und einer auf einem für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Medium gespeicherten Fassung abzugeben. Eine nicht fristgemäß eingereichte Arbeit ist mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) zu bewerten.

(7) Alle Quellen, die dem World Wide Web entnommen oder in einer sonstigen digitalen Form verwendet wurden, ohne allgemein zugänglich zu sein (ISBN oder DOI), sind der Arbeit als elektronische Kopie beizufügen.

(8) Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(9) Das abschließende Kolloquium kann durchgeführt werden, wenn der Kandidat alle zum Abschluss des Studiums erforderlichen Modulprüfungen erfolgreich abgeschlossen hat.

(10) Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 60 Minuten.

(11) Die Note der Bachelor-Thesis mit dem zugehörigen Kolloquium ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der beiden Einzelnoten, wobei die Note der Bachelor-Thesis dreifach (75%) und die Note des Kolloquiums einfach (25%) gewichtet werden.

§ 13

Bestehen der Bachelorprüfung und Bildung der Gesamtnote (§ 22 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Der duale Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik ist bestanden, wenn:

- die praktische Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen wurde und
- alle nach dieser Prüfungs- und Studienordnung erforderlichen Modulprüfungen und die Bachelor-Thesis einschließlich des Kolloquiums bestanden wurden und damit die erforderliche Anzahl von ECTS-Punkten erworben wurde.

Die Module sowie deren Prüfungsform und -umfang sind dem Prüfungsplan (Anlage 1) sowie dem Modulhandbuch dieses Studienganges zu entnehmen.

(2) In die Gesamtnote fließen die nach ECTS-Punkten gewichteten Noten aller Pflichtmodule sowie vier Wahlpflichtmodule und die Gesamtnote der Bachelor-Thesis ein.

(3) Haben Kandidaten mehr als ein Wahlpflichtmodul derselben Kategorie mit Modulprüfung erfolgreich abgeschlossen, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt die Modulprüfung bestimmen, deren Noten in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen werden soll. Die anderen Wahlpflichtmodule werden als Zusatzmodule im Zeugnis mit „bestanden“ ausgewiesen.

(4) Für die Gewichtung werden die zu berücksichtigenden Noten mit den jeweiligen Credits gemäß Prüfungsplan (Anlage 1) multipliziert. Bei der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

V. Studienordnung

§ 14

Geltungsbereich und Zweck der Studienordnung

Die Studienordnung dient zur Information und Beratung der Studierenden für eine sinnvolle Gestaltung des Studiums. Sie ist zugleich Grundlage für die studienbegleitende fachliche Beratung der Studierenden und für die Planung des Lehrangebots durch die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften.

§ 15

Ziele des Studiums

(1) Das Studium ist verknüpft mit einer betrieblichen Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und hat neben dem Bachelor-Grad den Facharbeiterabschluss vor der zuständigen Kammer (in der Regel der IHK zu Schwerin) zum Ziel. Die Festlegung, welche Berufe im jeweiligen Studienjahr im dualen Studium angeboten werden, erfolgt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Kammern in Abhängigkeit von der Nachfrage in den Unternehmen.

(2) Die Hochschule Wismar vermittelt durch anwendungsorientierte Lehre ein breites Fachwissen sowie die Fähigkeit, verantwortlich praxisrelevante Probleme zu erkennen, mögliche Problemlösungen auszuarbeiten und kritisch gegeneinander abzuwägen, sowie eine gewählte Lösungsalternative erfolgreich in der Praxis umzusetzen. Die Übernahme von verantwortlichen Aufgaben erfordert neben Fachwissen Sicherheit und Entscheidungsfreude. Dementsprechend ist die Ausbildung auch auf Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und die Förderung der Persönlichkeitsbildung ausgerichtet. Am Ende des Studiums sollen die Studierenden in der Lage sein, auf wissenschaftlicher Grundlage selbständig innerhalb einer vorgegebenen Frist, Probleme anwendungsbezogen zu bearbeiten. Die Studierenden sollen auch befähigt sein, sich produktiv an Gruppenleistungen zu beteiligen und Problemlösungen im Team zu organisieren.

(3) Der duale Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik ist ein interdisziplinäres Studium, welches Wirtschaft und Informatik verbindet. Damit wird die Lücke zwischen Design, Entwicklung und Anwendung von Softwaresystemen und den damit verbundenen Managementfähigkeiten geschlossen. "Management Information Systems" beschreibt die vielfältigen Möglichkeiten zur Unterstützung der Anwendung von Informationstechnologien im Unternehmen. Die Studierenden lernen, wie Informationssysteme Unternehmen einen Wettbewerbsvorteil verschaffen können, indem sie Technologien zur Optimierung von Prozessen, Strategien und Datenverarbeitung bereitstellen, die Mitarbeitern und Führungskräften helfen, Entscheidungen zu planen, zu steuern und zu treffen. Darüber hinaus kann das Wissen über das Design und die Funktionalität von Informationssystemen Organisationen helfen, neue Geschäftsmodelle

zu etablieren und in einer Welt zu bestehen, die hauptsächlich von Globalisierung und Kooperation vorangetrieben wird. Während des gesamten Studiums werden diese Fähigkeiten in praktischen Problemprojekten eingesetzt, um Problemlösungskompetenzen und auch die Schlüsselqualifikationen wie Teamfähigkeit, freie Rede oder Präsentationstechniken zu entwickeln. Eine praktische Ausbildung (Praktikum) in einem Unternehmen oder einer Institution/Organisation ist inbegriffen.

§ 16 Studienbeginn

Der Zeitpunkt des Studienbeginns ergibt sich aus den entsprechenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule Wismar. Die Immatrikulation von Studienanfängern erfolgt jeweils zum Wintersemester. Die duale Ausbildung beginnt nach Möglichkeit zum 01. Juli, jedoch spätestens zum 01. September des Jahres der Immatrikulation.

§ 17 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in acht Semester, mit einer vorgelagerten Praxisphase, mit den theoretischen Studiensemestern, weiteren integrierten Praxisphasen und die Prüfungen, einschließlich der Bachelor-Thesis und dem dazugehörigen Kolloquium. In den ersten beiden Semestern werden jeweils 15 Credits und in den darauffolgenden Semestern jeweils 30 Credits nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS) vergeben, insgesamt also 210 Credits); ein ECTS Credit Point entspricht einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden.

(2) Während der ersten drei Studienjahre findet neben dem Studium an der Hochschule Wismar schwerpunktmäßig die Ausbildung im gewählten Ausbildungsberuf statt, die nach dem dritten Studienjahr mit der Prüfung vor der zuständigen Kammer (in der Regel der IHK zu Schwerin) abschließt. Mit Beginn des vierten Studienjahres finden Lehrveranstaltungen nur noch an der Hochschule Wismar statt. In den vorlesungsfreien Zeiten wird die praktische Ausbildung im Unternehmen fortgesetzt.

(3) Das Studium ist in Module untergliedert. Module sind in sich abgeschlossene Lehreinheiten, in denen thematisch zusammengehörige Lehrinhalte zusammengefasst sind. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls wird durch eine Modulprüfung dokumentiert, deren Bestehen Voraussetzung für die Vergabe der für dieses Modul ausgewiesenen ECTS-Punkte ist.

(4) Die einzelnen Module, die Zahl der zugehörigen Semesterwochenstunden (SWS) und ECTS-Punkte sowie die Arten der Lehrveranstaltungen pro Semester sind dem Studienplan (Anlage 2) zu entnehmen.

(5) Ein Semester kann an einer der ausländischen Hochschulen absolviert werden, mit denen die Hochschule Wismar Kooperationsvereinbarungen geschlossen hat. Die Anerkennung der Module, die im Ausland erbracht werden sollen, ist mit dem Prüfungsausschuss vor Aufnahme des Studienaufenthaltes im Ausland zu klären.

§ 18 Inhalt des Studiums

(1) Das Lehrangebot im dualen Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik umfasst die im Modulhandbuch näher beschriebenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule.

(2) Zur individuellen Profilbildung im Kompetenzbereich Wirtschaftsinformatik werden zwei Profilrichtungen angeboten. Die Wahl der Profilrichtung ist im fünften Fachsemester zu treffen:

Profilrichtung Digital Business

- WPM 6.6.1 Personalinformationssysteme
- WPM 6.6.2 Digitale Geschäftsmodelle
- WPM 6.6.3 IT-gestütztes Logistik-Management

Profilrichtung Digital Development

- WPM 6.7.1 Unternehmensmodelle und -architekturen
- WPM 6.7.2 IT-Infrastruktur und Cloud-Computing
- WPM 6.7.3 Kommunikationssysteme und verteilte Anwendungen

Mit den einzelnen Profilrichtungen vertiefen sich die Studierenden in praxisorientierte Ausrichtungen der Wirtschaftsinformatik. Jede Profilrichtung besteht aus drei Wahlpflichtmodulen, wobei die Profilrichtung nur einmal gewählt werden darf und alle darin enthaltenen Wahlpflichtmodule erfolgreich abgeschlossen werden müssen.

(3) Jeder Studierende hat mindestens drei Wirtschaftsinformatik-Projekte im Umfang von jeweils mindestens 5 ECTS-Punkten zu wählen und erfolgreich abzuschließen, in denen aktuelle Problemstellungen und spezielle Thematiken der Wirtschaftsinformatik projekt- und teamorientiert bearbeitet werden. Die Wirtschaftsinformatik-Projekte müssen aus drei unterschiedlichen Kategorien gewählt werden:

- WPM 7.2 Unternehmens-Analyse und -Modellierung,
- WPM 7.3 Software- und IT-Projekte,
- WPM 7.4 Data Science.

Der Katalog der zur Auswahl stehenden Wirtschaftsinformatik-Projekte der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften wird für jedes Semester rechtzeitig vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben.

(4) Im dualen Studiengang Wirtschaftsinformatik findet darüber hinaus der Einfluss technologischer Entwicklungen auf die Gesellschaft besondere Beachtung. Jeder Studierende hat dazu ein weiteres Wahlpflichtmodul aus der Kategorie Digitalgesellschaft und Methodenkompetenz zu wählen:

- WPM 7.5.1 Technologieentwicklung und Wirkungsszenarien,
- WPM 7.5.2 Moderationsmanagement und Fallstudien.

§ 19 Lehr- und Lernformen

(1) Im dualen Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik werden folgende Lehr- und Lernformen eingesetzt:

- a) Lehrvortrag: Vermittlung des Lehrstoffs durch Lehrvortrag (Vorlesung),
- b) Seminaristischer Unterricht: Vermittlung des Lehrstoffs durch Lehrvortrag, Lehrgespräch, Referaten und Diskussion,
- c) Seminar: Bearbeitung von Spezialgebieten durch Diskussionen, gegebenenfalls mit Referaten der Teilnehmer,
- d) Übung und Laborpraktikum: Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffs in theoretischer und praktischer Anwendung,
- e) Projekte und Fallstudien: Praktische Anwendung theoretischer Kenntnisse,
- f) Exkursion: Studienfahrt zu Unternehmen, Institutionen, Messen u.ä.,

g) Praxis-Projekt: Praktische Ausbildung (Praktikum) in einem Unternehmen oder einer Institution.

(2) Aus welchen dieser Lehr- und Lernformen sich die einzelnen Module zusammensetzen, ist dem Studienplan (Anlage 2) sowie dem Modulhandbuch zu entnehmen.

(3) Lehrveranstaltungen werden im Regelfall als Präsenzveranstaltungen im wöchentlichen Rhythmus während der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters abgehalten. Sie sollen wo immer möglich durch E-Learning-Elemente (insbesondere Online-Lehrvortrag, Online-Seminar, Online-Übung) ergänzt werden. In Ausnahmefällen können Lehrveranstaltungen auch als Blockveranstaltungen durchgeführt werden. Diese werden im Regelfall einmal pro Semester und Modul abgehalten.

(4) Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abhalten. Im Zuge der Internationalisierung der Studiengänge können einzelne Elemente eines Moduls oder ein gesamtes Modul nach vorheriger Ankündigung auch in englischer Sprache abgehalten werden. In diesem Fall wird auch die zugehörige Studien- oder Prüfungsleistung im Regelfall in englischer Sprache erbracht.

§ 20

Exkursionen und fachwissenschaftliche Veranstaltungen

(1) In das Studium sind Exkursionen als fachwissenschaftliche Veranstaltungen integriert, die als eigenständige Lehrveranstaltungen außerhalb der Hochschule angeboten werden. Exkursionen und andere fachwissenschaftliche Veranstaltungen können Bestandteil aller Lehrmodule sein, insbesondere in den folgenden Kompetenzbereichen (Anlagen 1 und 2):

- Wirtschaftsmathematik,
- Wirtschaftsinformatik,
- Methoden und Kompetenzen der Wirtschaftsinformatik.

Dazu zählen beispielsweise die Teilnahme an Fachtagungen oder der Besuch von Messen, Unternehmen, Börsen und sonstigen Einrichtungen und Organisationen. Weitere Exkursionen und fachwissenschaftliche Veranstaltungen zur Unterstützung der Lehre sind jederzeit möglich.

(2) Die Teilnahme an fachwissenschaftlichen Veranstaltungen oder an durchgeführten Exkursionen kann Voraussetzung für die Gewährung der für die jeweilige Veranstaltung vorgesehenen Credits sein.

(3) Der Lehrende bestimmt durch Erklärung gegenüber den Studierenden, ob eine Exkursion oder eine andere fachwissenschaftliche Veranstaltung Bestandteil der Lehrveranstaltung ist.

§ 21

Praktikum

(1) Zur Ergänzung der Ausbildung und Erhöhung des Anwendungsbezugs ist eine Praxisphase in einem Unternehmen oder einer Institution/Organisation in das Studium eingeordnet. Es erfordert ein Praktikum von 20 Wochen und findet in der Regel im achten Fachsemester statt (im Praktikumsunternehmen). Näheres regelt die Praktikumsordnung (Anlage 3). Darüber hinaus umfasst die Praxisphase im dualen Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik die berufliche Ausbildung in den vorgesehenen Berufen sowie die Praxisvermittlung in der vorlesungsfreien Zeit.

(2) Die ersten beiden Semester im dualen Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik beinhalten vorwiegend die Vorbereitung auf die Prüfung vor der zuständigen Kammer, die sich aus berufspraktischen Bestandteilen im Betrieb und berufstheoretischen Bestandteilen auf der Grundlage von speziellen Ausbildungsrahmenplänen zusammensetzt. Im dritten Semester beginnen die Studierenden mit den theoretischen Fachsemestern an der Hochschule. Die Vorbereitung auf die Prüfung wird in den vorlesungsfreien Zeiten des zweiten/dritten Studienjahres fortgesetzt. Am Ende des dritten Studienjahres wird die Abschlussprüfung extern vor der zuständigen Kammer abgelegt. Die Prüfungshoheit für die Ausbildungsprüfung liegt allein bei der zuständigen Kammer.

(3) Im Rahmen der Studienberatung wird den Studierenden bei der Auswahl und der Durchführung des Praktikums Hilfestellung geleistet.

§ 22 Studienberatung

(1) Alle Studierenden können sich in allgemeinen Angelegenheiten ihres Studiums vom Dezernat für studentische und akademische Angelegenheiten der Hochschule Wismar beraten lassen.

(2) Die Hochschule informiert außerdem im Rahmen der allgemeinen Studienberatung über die von ihr getragenen weiterbildenden Studienmöglichkeiten.

(3) Die Beratung zu Fragen der Studiengestaltung einschließlich aller spezifischen Prüfungsangelegenheiten wird von der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften durchgeführt. Die Studienfachberatung sollte insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen und bei Studiengangwechsel in Anspruch genommen werden.

(4) Die Beratung zu Fragen einzelner Fachmodule liegt in der Verantwortung der jeweiligen Modulverantwortlichen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 23 (Inkrafttreten)

Anlage 1 Prüfungsplan

	Kompetenzbereiche und Module	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester		8. Semester		Summe CR
		Prüfung (LN)	CR	Prüfung (LN)	CR	Prüfung (LN)	CR											
PM 0.1	Praxisprojekt 1	APL	15															15
PM 0.2	Praxisprojekt 2			APL	15													15
PM 1	Einführung in die Wirtschaftsinformatik					K120	5											5
	Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen																	
PM 2.1	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre					K120 o. APL	5											5
PM 2.2	Volkswirtschaftslehre					K120	5											5
PM 2.3	Wirtschaftsrecht					APL	5											5
	Betriebswirtschaftslehre																	
PM 3.1	Buchführung und Bilanzierung							K120	5									5
PM 3.2	Betriebliche Wertschöpfungsprozesse									K120	5							5
PM 3.3	Kosten- und Leistungsrechnung									K120	5							5
PM 3.4	Unternehmensführung und Controlling									K120 (Ass)	5							5
PM 3.5	Unternehmenssimulation												APL	5				5
	Wirtschaftsmathematik																	
PM 4.1	Lineare Systeme					K120	5											5
PM 4.2	Analysis							K120	5									5
PM 4.3	Statistik							K120 o. APL	5									5
PM 4.4	Data Analytics									APL	5							5
PM 4.5	Operations Research												K120 (Ass)	5				5
	Informatik																	
PM 5.1	Einführung in die Programmierung					K120 o. APL	5											5
PM 5.2	Grundlagen der Informatik							K120 o. APL	5									5
PM 5.3	Künstliche Intelligenz											K120 (Ass)	5					5
PM 5.4	Anwendungsentwicklung											K120	5					5
	Wirtschaftsinformatik																	
PM 6.1	Datenbanken und Datenmodellierung							K120 (Ass)	5									5
PM 6.2	Informationsmanagement									APL (Ass)	5							5

Anlage 2 Studienplan

	Kompetenzbereiche und Module	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester		8. Semester		Summe CR
		SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR											
PM 0.1	Praxisprojekt 1		15															15
PM 0.2	Praxisprojekt 2				15													15
PM 1	Einführung in die Wirtschaftsinformatik					4(2V,2L)	5											5
	Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen																	
PM 2.1	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre					4(2V,2SU)	5											5
PM 2.2	Volkswirtschaftslehre					4(2V,2Ü)	5											5
PM 2.3	Wirtschaftsrecht					4SU	5											5
	Betriebswirtschaftslehre																	
PM 3.1	Buchführung und Bilanzierung							4(2V,2SU)	5									5
PM 3.2	Betriebliche Wertschöpfungsprozesse									4SU	5							5
PM 3.3	Kosten- und Leistungsrechnung									4(2V,2SU)	5							5
PM 3.4	Unternehmensführung und Controlling									4SU	5							5
PM 3.5	Unternehmenssimulation												4(2V,2SU)	5				5
	Wirtschaftsmathematik																	
PM 4.1	Lineare Systeme					4(2V,2Ü)	5											5
PM 4.2	Analysis							4(2V,2S)	5									5
PM 4.3	Statistik							4(2V,2Ü)	5									5
PM 4.4	Data Analytics									4(2V,2Ü)	5							5
PM 4.5	Operations Research												4(2V,2Ü)	5				5
	Informatik																	
PM 5.1	Einführung in die Programmierung					4(2V,2L)	5											5
PM 5.2	Grundlagen der Informatik							4(2V,2L)	5									5
PM 5.3	Künstliche Intelligenz											4(2V,2Ü)	5					5
PM 5.4	Anwendungsentwicklung											4(2V,2L)	5					5
	Wirtschaftsinformatik																	
PM 6.1	Datenbanken und Datenmodellierung							4(2V,2L)	5									5
PM 6.2	Informationsmanagement									4(2V,2L)	5							5
PM 6.3	IT-Sicherheit und Datenschutz											4(2V,2L)	5					5
PM 6.4	Enterprise Resource Planning Systems											4(2V,2L)	5					5
PM 6.5	Systemanalyse und Softwarearchitektur											4(2SU,2L)	5					5

Anlage 3

Praktikumsordnung Die ausbildungsintegrierte Praxisphase

§ 1 Grundsätzliches

(1) Im dualen Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik sind eine ausbildungsintegrierte Praxisphase bestehend aus mehreren Unternehmenspraktika in der vorlesungsfreien Zeit sowie ein von der Hochschule gelenktes Bachelor-Praxisprojekt (im folgenden Praxisprojekt genannt) eingeordnet (Wirtschaftsinformatik-Projekt im Unternehmen). Die ausbildungsintegrierte Praxisphase umfasst die berufspraktischen Ausbildungsabschnitte, welche die berufliche Ausbildung in den vorgesehenen Berufen beinhalten (in den ersten beiden Semestern und in der vorlesungsfreien Zeit im zweiten und dritten Studienjahr). Bis zur externen Abschlussprüfung vor der zuständigen Kammer (in der Regel der Industrie- und Handelskammer IHK zu Schwerin) am Ende des dritten Studienjahres dienen diese Praktikumsabschnitte der Vermittlung von Erfahrungen und Kenntnissen im entsprechenden Ausbildungsberuf.

(2) Die ausbildungsintegrierte Praxisphase wird auf der Grundlage eines Ausbildungs- bzw. Praktikumsvertrages zwischen dem Studierenden und einem Unternehmen oder einer Institution/Organisation (im folgenden Praktikumsunternehmen genannt) durchgeführt, das in der Regel auch die Praxisstelle für das Praxisprojekt ist. In dem Praktikumsvertrag ist von dem Praktikumsunternehmen ein betrieblicher Beauftragter bzw. ein Praxisbetreuer zu benennen, der dem Studierenden während der beruflichen Ausbildung und während dem Praxisprojekt im Praktikumsunternehmen als Ansprechpartner zur Verfügung steht.

(3) Das Praxisprojekt soll grundsätzlich zusammenhängend und bei nur einer Praxisstelle absolviert werden. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon nach Zustimmung des betreuenden Hochschullehrers abgewichen werden. Auch ein Wechsel der Praxisstelle ist nur in begründeten Ausnahmefällen und nach Zustimmung des betreuenden Hochschullehrers zulässig.

(4) Die Studierenden werden während des Praxisprojektes durch einen von ihnen auszuwählenden hauptamtlichen Professor der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften betreut. Die Aufgaben eines betreuenden Hochschullehrers für Praxisprojekte sind insbesondere:

- die Herstellung und Pflege von Kontakten zu den Praxisstellen,
- die Beratung und Betreuung der Studierenden bei Fragen hinsichtlich der Durchführung des Praxisprojektes,
- die Überprüfung des von den Studierenden vorzulegenden Tätigkeitsberichts und die Begutachtung der von den Studierenden vorzulegenden wissenschaftlich orientierten Praxisarbeit.

(5) Auf Antrag des Studierenden kann der Prüfungsausschuss auch eine andere Person zum Betreuer im Sinne von Absatz 4 bestellen, sofern diese Person nach § 5 Absatz 7 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar zum Prüfer bestellt werden könnte.

§ 2 Ziele

(1) Bis zum Abschluss der beruflichen Ausbildung in Form einer externen Prüfung vor der zuständigen Kammer am Ende des dritten Studienjahres dient die ausbildungsintegrierte Praxisphase der Vermittlung von Erfahrungen und Kenntnissen im entsprechenden Ausbildungsberuf.

(2) Die Vorbereitung auf die externe Prüfung vor der zuständigen Kammer erfolgt gezielt auf der Grundlage von Rahmenplänen, welche die berufliche Ausbildung inhaltlich und zeitlich gliedern.

(3) Die Studierenden führen als Tätigkeitsnachweis für die externe Prüfung vor der zuständigen Kammer ein Berichtsheft.

(4) Während des Praxisprojektes soll der Studierende Tätigkeiten im Bereich der Wirtschaftsinformatik und ihre fachlichen Anforderungen kennenlernen, eine Einführung in Aufgaben des späteren beruflichen Einsatzes erfahren und Kenntnis über das soziale Umfeld eines Unternehmens oder einer Institution/Organisation erwerben.

(5) Der Studierende soll im Praxisprojekt eine praktische Ausbildung an fest umrissenen konkreten Projekten erhalten, die inhaltlich den Schwerpunkten des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsinformatik entsprechen. Während des Praxisprojektes kann sowohl eine informationstechnische als auch eine betriebswirtschaftliche Schwerpunktsetzung erfolgen.

(6) In der Regel fertigen die Studierenden im achten Semester ihre Bachelor-Thesis praxisnah im Praktikumsunternehmen an.

§ 3 Dauer

(1) Die Praktika zur Vorbereitung auf die Prüfung vor der zuständigen Kammer besitzen eine Gesamtdauer von 85 Wochen.

(2) Das Praxisprojekt umfasst eine Gesamtdauer von zwölf Wochen in Vollzeit (Pflichtpraktikum). In Absprache mit der Praxisstelle kann das Praktikum auch über zwölf Wochen hinaus verlängert werden; der über zwölf Wochen hinausgehende Zeitraum gilt jedoch nicht als Pflichtpraktikum.

(3) Die anschließende Bachelor-Thesis soll möglichst zu einem unternehmensrelevanten Thema und in Bezug auf das Praxisprojekt innerhalb von acht Wochen im Praktikumsunternehmen angefertigt werden.

§ 4 Praktikumsunternehmen, Praktikumsvertrag

(1) Die ausbildungsintegrierte Praxisphase wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule Wismar und der zuständigen Kammer mit geeigneten Praktikumsunternehmen so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten erworben wird.

(2) Die Studierenden schließen vor Beginn ihrer Ausbildung mit dem jeweiligen Praktikumsunternehmen einen Ausbildungs- bzw. Praktikumsvertrag ab. Die Vertragsparteien können dazu einen von der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften bereit gehaltenen Mustervertrag verwenden.

(3) Der Praktikumsvertrag regelt insbesondere:

- a) Die Verpflichtung des Praktikumsunternehmens,
- den Studierenden für die Dauer der ausbildungsintegrierten Praxisphase entsprechend den Ausbildungszielen gemäß § 2 auszubilden,
 - einen Betreuer gemäß § 1 Absatz 2 zu benennen,
 - dem Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über Beginn

und Ende sowie Fehlzeiten der Unternehmenspraktika und des Praxisprojektes, über die Inhalte der jeweiligen praktischen Tätigkeiten sowie den Erfolg der Ausbildung und Praktika enthält,

- dem Studierenden die Durchführung von projektorientierten Studienarbeiten im Unternehmen sowie die Teilnahme an Prüfungen zu ermöglichen,
- die Anfertigung einer wissenschaftlich orientierten Praxisarbeit im Praxisprojekt zu unterstützen.

b) Die Verpflichtung des Studierenden,

- die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die im Rahmen der Ausbildung und Praktika übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- den Anordnungen des Praktikumsunternehmens der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
- die im Praktikumsunternehmen geltenden Ordnungen, Unfallverhütungsvorschriften sowie Verschwiegenheitspflichten zu beachten,
- geforderte Tätigkeitsberichte fristgerecht einzureichen,
- das Fernbleiben vom Praktikumsunternehmen unverzüglich anzuzeigen.

§ 5

Status der Studierenden während der Praxisphase

(1) Während der gesamten ausbildungsorientierten Praxisphase, die Bestandteil des Studiums ist, bleiben die Studierenden an der Hochschule Wismar mit allen Rechten und Pflichten eines ordentlichen Studierenden eingeschrieben.

(2) Die Studierenden sind während der ausbildungsorientierten Praxisphase keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen beim Praktikumsunternehmen weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. An die im Praktikumsunternehmen geltenden Ordnungen sind die Studierenden gleichwohl gebunden.

§ 6

Zulassung zum Praxisprojekt, Tätigkeitsbericht, Praxisarbeit

(1) Die Studierenden haben die Auswahl der Praxisstelle auf einem von der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften bereit gehaltenen Vordruck anzuzeigen. Die Anzeige ist zusammen mit dem Ausbildungsvertrag gemäß § 4 vor Beginn des Praxisprojektes bei der Fakultätsverwaltung einzureichen.

(2) Spätestens eine Woche nach Ende des Praxisprojektes ist von den Studierenden bei dem betreuenden Hochschullehrer die Bescheinigung des Praktikumsunternehmens bzw. der Praxisstelle gemäß § 4 Absatz 3 Buchstabe a mit einem zeitlich gegliederten Bericht (Tätigkeitsbericht), aus dem der Verlauf der praktischen Ausbildung ersichtlich ist, einzureichen.

(3) Spätestens eine Woche nach Ende des Praxisprojektes ist von den Studierenden bei dem betreuenden Hochschullehrer eine Praxisarbeit im Umfang von ca. 5.000 Wörtern einzureichen, welche die wissenschaftliche Bearbeitung einer während des Praxisprojektes von der Praxisstelle gestellten Aufgabe zum Gegenstand hat.

(4) Die Praxisarbeit ist von dem betreuenden Hochschullehrer innerhalb von sechs Wochen zu begutachten. Sie wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(5) Die fristgerechte Abgabe der Praxisbescheinigung, des Tätigkeitsberichts und der Praxisarbeit sowie die Bewertung der Praxisarbeit mit „bestanden“ ist Voraussetzung für den Erwerb der für das Praxisprojekt ausgewiesenen ECTS-Credit Points.

(6) Über die Zuerkennung der ECTS-Credit Points bei verspäteter Abgabe der in Absatz 3 und 4 genannten Unterlagen entscheidet auf schriftlich begründeten Antrag der Prüfungsausschuss der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften. Für Studierende, die ihr Praxisprojekt im Ausland absolvieren, können vom Prüfungsausschuss der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften im Einvernehmen mit dem betreuenden Hochschullehrer Sonderregelungen getroffen werden.